



# **Satzung des Vereins Backline Kultur**

Die Vereinssatzung wurde

- beschlossen von der Online-Gründungsversammlung am 06.05.2021
- geändert in der Vorstandssitzung am 03.07.2021
- geändert in der Mitgliederversammlung am 05.11.2022
- geändert in der Vorstandssitzung am 22.12.2022



**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Backline Kultur".
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Erlangen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kunst und Kulturprojekten in der Metropolregion Nürnberg. Er dient der kulturellen Bildung und fördert die Kreativität in musikalischen und angrenzenden Bereichen, wie z.B. der Popkultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
  - a. Der Verein legt besonderen Wert auf die Durchführung und Planung von Kunstausstellungen, die Durchführung von Musikfestivals und neuen Projekten im kulturellen Kontext, sowie aktive Förderung der Jugendkultur.
  - b. Vereinseigene Räumlichkeiten sollen geschaffen werden.
  - c. Der Verein will die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich des kulturellen Zusammenlebens wecken und die kulturelle Bildung fördern.
  - d. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen wird angestrebt.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. Vollmitgliedern
  - b. Fördermitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
2. Vollmitglieder sind Mitglieder, die sich regelmäßig aktiv am Aufbau und Aufrechterhaltung des Vereines, insbesondere an der Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und anderen Vereinsveranstaltungen beteiligen wollen.
3. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein und seine Ziele unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen, können diesen aber beiwohnen. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten diese jedoch volles Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützt.
2. Juristische Personen erwerben nur die fördernde Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auch digital, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
4. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und Pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
5. Es gilt die Geschäftsordnung.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern die Adresse bekannt ist. Eine Streichung ist möglich, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als 6 Monate im Rückstand oder unbekannt verzogen ist.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder geltende Gesetze (u.a. Jugenschutzgesetz) verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dies wird in der Beitragsordnung festgehalten.

**§ 8 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. weitere durch die Geschäftsordnung festgelegte Arbeitsgruppen

**§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden, vorsitzenden Mitglied, einem kassierenden Mitglied und bis zu zwei beisitzenden Mitgliedern zusammen.
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26BGB sind die zwei vorsitzenden Mitglieder und das kassierende Mitglied berechtigt. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann nach Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes, eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden.
7. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung durch Neuwahlen ersetzt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

**§ 10 Die Vorstandssitzung**

1. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Es gilt die Geschäftsordnung.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies, unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. In der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Bei Ausschlussanträgen, Konfliktfällen und Personalsachen, kann auf Antrag eines Mitgliedes die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für die Rahmenplanung des Vereins zuständig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter und Protokollführer, die Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlussfassung bzw. Wahlergebnisse mit Ergebnissen, und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
7. Es gilt die Geschäftsordnung.

**§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer zur Überprüfung des jährlichen Kassenberichtes des Vorstandes wählen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie legen der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung, jederzeit zu prüfen.

**§ 13 Aufwandsersatz**

1. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch beauftragte Tätigkeiten für den Vereinsvorstand entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Erstattung erfolgt maximal in der Höhe, wie sie durch gesetzliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.
2. Es gilt die Geschäftsordnung.

**§ 14 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen geben, insbesondere eine Beitrags-, Finanz-, Geschäfts- oder Ehrenordnung.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

**§ 15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

**§ 16 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah in Textform mitgeteilt werden.



**§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur in der Metropolregion Nürnberg.

**§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

---

Felix Holler

---

Hannes Holler

---

Julian Krauthäuser

---

Manuel Niedermann

---

Patrick Sumner

---

Nico Tinz

---

Melanie Rudolph

---

Sebastian Vieth

---

Jean Bryant